

23. November 2011 BVE C

## 1 9 5 6 Gemeinde Hasliberg Neueinreihung von öffentlichen Strassen

### 1 GEGENSTAND

Abtretung des folgenden Strassenstückes an die Gemeinde Hasliberg:  
Kantonsstrasse Nr. 1111, ab Post Reuti bis zum Milchhüttli. Die Länge des abgetretenen Strassenstücks beträgt 435 Meter.



### 2 RECHTSGRUNDLAGEN

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 12 und Art. 95 in Verbindung mit dem Gesetz vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Art. 16 Abs. 1 und Abs. 4
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.11.1), Art. 6 Abs. 1, 3 und 4

### 3 KOSTEN

Gemäss Art. 12 Abs. 3 SG übergibt der Kanton die Strasse entschädigungslos, jedoch in werkmängelfreiem Zustand. Die hierzu notwendige Sanierung der Strasse wird die Gemeinde nach erfolgter Übernahme durchführen. Der Kanton bezahlt der Gemeinde für die Sanierung den Pauschalbetrag von Fr. 535'000.-- inkl. 8 % MwSt. nach erfolgter Abtretung. Kostengrundlage bildet die Übersicht Kostenvoranschlag vom 23. September 2011. Die Handänderungskosten tragen Kanton und Gemeinde je zur Hälfte (Art. 6 Abs. 4 SV). Die Ausgaben werden durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion zulasten des Rahmenkredits 2010 – 2011 für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen bewilligt. Die Zahlung erfolgt noch in diesem Jahr.

### 4 BEDINGUNGEN

- Der Kantonsstrassenabschnitt Nr. 1111 zwischen der Post Reuti und dem Milchhüttli wird der Gemeinde Hasliberg per 1. Januar 2012 zu Eigentum und Unterhalt übergeben.
- Das Tiefbauamt sorgt für den grundbuchlichen Nachtrag der Eigentumsänderung.

## **5 BEGRÜNDUNG**

Die Kantonsstrasse Nr. 1111 hat ab der Luftseilbahn von Meiringen nach Reuti nur noch eine rein kommunale Erschliessungsfunktion. Deshalb ist der Kanton mit der Gemeinde Hasliberg übereingekommen, dass der besagte Strassenabschnitt abgetreten werden soll. Das Teilstück ist in schlechtem Zustand, weshalb eine aufwändige Sanierung nötig ist. Die Gemeinde Hasliberg beabsichtigt zudem, mit einem Gehwegbau entlang der erwähnten Strasse eine Bauzone zu erschliessen.

Das Tiefbauamt des Kantons Bern hat die nötigen Sanierungskosten bereits im laufenden Jahr budgetiert. Da es unabdingbar ist, die Sanierung zusammen mit den baulichen Massnahmen für den Gehweg auszuführen, soll die Realisierung erst im Jahr 2012 stattfinden. Aus diesem Grund wird die Kantonsstrasse 1111 auf besagtem Teilabschnitt bereits auf den 1. Januar 2012 an die Gemeinde Hasliberg abgetreten.

Da der Kanton gemäss Art. 12 Abs. 3 SG verpflichtet ist, die Strasse in werkmängelfreiem Zustand zu übergeben, gehen die Kosten der notwendigen Sanierung im Umfang von pauschal Fr. 535'000.-- zulasten des Kantons. Im Übrigen geht die Strasse entschädigungslos ins Eigentum der Gemeinde Hasliberg über.

## **6 RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Dieser Beschluss kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist mindestens im Doppel einzureichen und muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie die Unterschrift enthalten. Der Beschluss und andere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

## **7 ERÖFFNUNG**

durch den Obergeringenieurkreis I mit einfacher Post an:

- Gemeinde Hasliberg, Gemeinderat

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

> 